

## Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Sustainable Materials vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 47, S. 506–508), zuletzt geändert am 30. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 47, S. 149–150), beschlossen.

### Artikel 1

#### 1. § 2 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Sustainable Materials in einer der drei Profillinien Crystalline Materials, Functional Materials und Polymer Sciences wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Chemie, der Physik, der Mikrosystemtechnik, der Materialtechnik, der Material- beziehungsweise Werkstoffwissenschaften oder für die Profillinie Crystalline Materials auch der Geowissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. für die Profillinie Crystalline Materials über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, oder
3. für die Profillinien Functional Materials und Polymer Sciences über Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat für die Profillinie Crystalline Materials den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 40 ECTS-Punkte in Fachgebieten der Material- beziehungsweise Werkstoffwissenschaften oder der Geowissenschaften sowie mindestens 35 weitere ECTS-Punkte in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie oder Material- beziehungsweise Werkstoffwissenschaften erworben hat. Für die Profillinien Functional Materials und Polymer Sciences hat der Bewerber/die Bewerberin den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 20 ECTS-Punkte in Fachgebieten der Chemie oder der Material- beziehungsweise Werkstoffwissenschaften sowie insgesamt mindestens 15 weitere ECTS-Punkte in den Fächern Mathematik und Physik erworben hat. Über die Anerkennung von äquivalenten Leistungen entscheidet die Zulassungskommission.“

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

α) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 1 Nr. 2“ die Wörter „beziehungsweise Nr. 3“ eingefügt.

β) Nummer 4 wird aufgehoben.

γ) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 3 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „Satz 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

dd) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

3. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.

4. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pharmazie“ ein Komma und die Wörter „die Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und zwei“ durch die Wörter „und je einer der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Pharmazie“ ein Komma und die Wörter „der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen“ eingefügt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Freiburg, den 21. Mai 2015



Prof. Dr. Gunther Neuhaus  
Vizerektor